



Öffnungszeiten

Montag - Freitag: 08:30 - 11:30
Oder nachmittags nach Vereinbarung

Unsere Website

www.nationale-hilfskasse.be

Ihre Sozialbeiträge und Ihre Rechte als Mitglied der Nationalen Hilfskasse - 2020

In diesem Dokument finden Sie eine allgemeine Info über Ihre Rechte und Verpflichtungen als Selbständiger sowie über was wir für Sie tun können. Weitere Informationen und Broschüren finden Sie auf unserer Website: www.nationale-hilfskasse.be.

Für eine persönliche Beratung zögern Sie nicht, Kontakt mit Ihrem Aktenverwalter aufzunehmen. Seine Kontaktdaten finden Sie in all unseren Briefen. Sie können auch Ihr persönliches Dossier über E-Loket, den Onlineschalter auf unserer Website, abfragen.

Inhaltsverzeichnis

1	Welche Dienstleistungen bietet die Nationale Hilfskasse an?	2
2	Was müssen Sie zahlen für Ihre Sozialbeiträge?	2
3	Welcher Prozentsatz Ihres Einkommens müssen Sie für Ihre Sozialbeiträge reservieren?.....	2
4	Welches Berufseinkommen ?	4
5	Verwaltungskosten	5
6	Übersicht Ihrer Beiträge in 2020	6
7	Was tun, wenn Sie Ihre Beiträge nicht zahlen können?	8
8	Was passiert wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit einstellen?	9
9	Ihre soziale Absicherung nach der Einstellung aufrechterhalten	9
10	Was sind Ihre Sozialversicherungsrechte als Selbständiger? Und wohin können Sie sich wenden, um diese Rechte zu beanspruchen?	10
11	Haben Sie weitere Fragen?	12
12	Wann ist es erforderlich, Kontakt mit Ihrem Aktenverwalter aufzunehmen?	12
13	Unser Leistungsversprechen	12

1 Welche Dienstleistungen bietet die Nationale Hilfskasse an?

Die Nationale Hilfskasse ist die Sozialversicherungskasse für Selbständige vom Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS).

Wichtig: als Selbständiger sind Sie verpflichtet, sich der Nationalen Hilfskasse oder einer anderen Sozialversicherungskasse anzuschließen. Sie müssen sich vor dem Beginn Ihrer Tätigkeit anschließen, sonst riskieren Sie eine Geldbuße, die sich bis auf 2.000 EUR belaufen kann!

Wie die anderen Sozialversicherungskassen verwalten wir Ihr Sozialstatut als Selbständiger. Wir sind mit der Beitreibung Ihrer Sozialbeiträge beauftragt und sorgen dafür, dass den Krankenversicherungskassen, den Kassen für Familienbeihilfen und den Pensionsdiensten alle erforderlichen Angaben zur Verfügung gestellt werden, damit Ihnen Ihre Ansprüche gewährt werden.

Wir begleiten Sie während Ihrer ganzen Laufbahn bis zu Ihrer Pension, uns selbst danach noch. Falls Sie Fragen zu Ihrer sozialen Absicherung haben, können Sie sich an die Hilfskasse wenden. Vielleicht haben Sie noch weitere Fragen zu Ihrer selbständigen Tätigkeit und wissen nicht, wo Sie Ihre Fragen stellen können? Unser Aktenverwalter wird Ihnen gerne den Weg zur richtigen Dienststelle weisen.

Die Nationale Hilfskasse hat zudem eine spezifische Aufgabe. Selbständige, die sich nicht freiwillig einer Sozialversicherungskasse Ihrer Wahl angeschlossen haben, müssen von Amts wegen bei uns angeschlossen werden. Jedoch, selbst wenn Sie von Amts wegen angeschlossen sind, haben Sie dieselben Rechte und Verpflichtungen wie unsere anderen Kunden.

2 Was müssen Sie zahlen für Ihre Sozialbeiträge?

Ihre Sozialbeiträge entsprechen einem Prozentsatz Ihres jährlichen Berufseinkommens als Selbständiger. Dieser Prozentsatz hängt von Ihrer Berufssituation ab. Ein hauptberuflicher Selbständiger muss immer Sozialbeiträge zahlen. Ein nebenberuflicher Selbständiger, ein Student-Selbständiger oder ein Pensionierter muss keine Sozialbeiträge zahlen, wenn sein Jahreseinkommen begrenzt ist..

Jedes Jahr werden wir zuerst vorläufige Beiträge von Ihnen fordern. Sobald wir vernehmen, was Sie im Jahr verdient haben, senden wir Ihnen eine Abrechnung für dieses Jahr zu. Die Angaben über Ihr Einkommen erhalten wir von der Steuerverwaltung. Neben den Beiträgen fakturieren wir auch Verwaltungskosten.

Achtung: Diese Regeln finden ab 1. Januar 2015 Anwendung. Für weitere Auskünfte über die Beiträge, die Sie für die Periode vor dem 1. Januar 2015 eventuell zahlen müssen, nehmen Sie bitte mit Ihrem Aktenverwalter Kontakt auf.

3 Welcher Prozentsatz Ihres Einkommens müssen Sie für Ihre Sozialbeiträge reservieren?

3.1 Hauptberuflicher Selbständiger

Sie sind ein hauptberuflicher Selbständiger, wenn Sie kein anderes Sozialstatut haben (Sie sind weder Lohnempfänger noch Beamter oder Pensionierter).

Als hauptberuflicher Selbständiger zahlen Sie per Jahr 20,50 % auf Ihr Jahreseinkommen bis 60.427,75 EUR. Auf den Einkommensteil zwischen 60.427,75 EUR und 89.051,37 EUR zahlen Sie 14,16%. Auf den Teil über die Schwelle von 89.051,37 EUR brauchen Sie keinen Beitrag mehr zu zahlen. Sie zahlen immer auf mindestens 13.993,78 EUR, selbst wenn Ihr Jahreseinkommen niedriger ist.

In bestimmten Situationen werden die Beiträge reduziert:

In bestimmten Situationen können Sie herabgesetzte Beiträge beanspruchen, wenn Sie die Gleichstellung mit einer nebenberuflichen Tätigkeit beantragen (Vorteil des Art. 37, Antragsformular für die Gleichstellung mit einer nebenberuflichen Tätigkeit):

- Wenn Sie verheiratet sind und über Ihren Ehepartner sozial abgesichert sind, oder wenn Sie eine Hinterbliebenenpension als Witwer (Witwe) erhalten und
 - Wenn Ihr Jahreseinkommen unter 1.548,18 EUR liegt, können sie beantragen, um keine Beiträge zu zahlen.
 - Wenn Ihr Jahreseinkommen unter 7.330,52 EUR liegt, können Sie beantragen, um Beiträge zu zahlen, die sich nach Ihrem tatsächlichen Einkommen richten.
- Wenn Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit noch ein politisches Mandat ausüben und Ihr Jahreseinkommen unter 1.548,18 EUR liegt, können Sie beantragen, um keine Beiträge zu zahlen.

3.2 Student-Selbständiger

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben, zwischen 18 und 25 Jahre alt sind und in einer Unterrichtsanstalt eingeschrieben sind, um regelmäßig den Unterricht zu besuchen und ein in Belgien anerkanntes Diplom zu erhalten, haben Sie Anrecht auf günstige Beiträge::

- Sie zahlen keine Beiträge, wenn Ihre Einkünfte unter 6.996,89 EUR liegen.
- Von 6.996,89 EUR bis zu 13.993,78 EUR inbegriffen, zahlen Sie zu 20,50% verminderte Beiträge, berechnet auf den Einkommensteil, der 6.996,89 EUR überschreitet,
- Der Student-Selbständige, dessen Einkünfte höher sind als 13.993,78 EUR, zahlt Sozialbeiträge wie jeder andere Selbständige mit einer hauptberuflichen Tätigkeit

Achtung: Wer verminderte bzw. keine Beiträge bezahlt, hat nur Anrecht auf beschränkte Leistungen für Gesundheitspflege und Arbeitsunfähigkeit. Melden Sie sich bei Ihrem Aktenverwalter für weitere Auskünfte..

3.3 Mithelfender Ehepartner im Maxistatut

Sie sind ein mithelfender Ehepartner im Maxistatut, wenn Sie Ihrem Ehepartner bei der Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit helfen und kein anderes Sozialstatut als Selbständiger, Lohnempfänger, Beamter oder Pensionierter haben.

Als mithelfender Ehepartner im Maxistatut zahlen Sie per Jahr 20,50 % auf Ihr Jahreseinkommen bis 60.427,75 EUR. Auf den Einkommensteil zwischen 60.427,75 EUR und 89.051,37 EUR zahlen Sie 14,16%. Auf den Teil über die Höchstschwelle von 89.051,37 EUR zahlen Sie keinen Beitrag mehr.

Sie zahlen immer auf mindestens 6.147,47 EUR, selbst wenn Ihr Jahreseinkommen niedriger ist. Sie können dieselbe Reduzierung der Beiträge beantragen, wie wenn Sie ein hauptberuflicher Selbständiger wären.

3.4 Mithelfender Ehepartner im Ministatut

Sie sind ein mithelfender Ehepartner im Ministatut, wenn Sie vor dem 1. Januar 1956 geboren sind, Ihrem Ehepartner bei der Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit helfen und kein anderes Sozialstatut als Selbständiger, Lohnempfänger, Beamter oder Pensionierter haben.

Achtung: Wenn Sie vor dem 1. Januar 1956 geboren sind, können Sie selbst bestimmen, ob Sie im Regime des Ministatuts bzw. des Maxistatuts Beiträge zahlen. Im Ministatut zahlen Sie weniger Beiträge als im Maxistatut aber in diesem Fall sind Sie nur für die Arbeitsunfähigkeit versichert.

Als mithelfender Ehepartner im Ministatut zahlen Sie per Jahr 0,79% auf das Jahreseinkommen Ihres Ehepartners bis 60.427,75 EUR. Auf den Einkommensteil zwischen 60.427,75 EUR und 89.051,37 EUR zahlen Sie 0,51%. Auf den Teil über die Höchstschwelle von 89.051,37 EUR zahlen Sie keinen Beitrag mehr.

Als mithelfender Ehepartner im Ministatut zahlen Sie immer auf mindestens 13.993,78 EUR, selbst wenn das Jahreseinkommen Ihres Ehepartners niedriger ist.

3.5 Nebenberuflicher Selbständiger

Sie sind ein nebenberuflicher Selbständiger, wenn Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit auch noch eine andere, mindestens halbezeitige Tätigkeit als Lohnempfänger oder Beamter ausüben, oder ein Ersatzeinkommen beziehen.

Als nebenberuflicher Selbständiger zahlen Sie per Jahr 20,50 % auf Ihr Jahreseinkommen bis 60.427,75 EUR Auf den Einkommensteil zwischen 60.427,75 EUR und 89.051,37 EUR zahlen Sie 14,16%. Auf den Teil über die Höchstschwelle von 89.051,37 EUR zahlen Sie keinen Beitrag mehr.

Sie zahlen keine Beiträge, wenn Ihr Einkommen niedriger ist als 1.548,18 EUR.

3.6 Selbständige, die Ihre Tätigkeit nach der Pensionierung fortsetzen

Als Pensionierter zahlen Sie per Jahr 14.70% auf Ihr Jahreseinkommen bis 60.427,75 EUR. Auf den Einkommensteil zwischen 60.427,75 EUR und 89.051,37 EUR zahlen Sie 14,16%. Auf den Teil über die Höchstschwelle von 89.051,37 EUR zahlen Sie keinen Beitrag mehr.

Sie zahlen keine Beiträge, wenn Ihr Einkommen niedriger ist als 3.096,37 EUR.

Achtung: Wenn Sie unter 65 Jahre alt sind und weniger als 45 Jahre tätig gewesen sind, oder nur eine Pension als Witwer (Witwe) beziehen, dann müssen Sie Ihr Einkommen begrenzen, um Ihre Pension zu bewahren. Wie viel Sie nebenbei verdienen dürfen, hängt von Ihrem Alter und Ihrer Familienlage ab. Erkundigen Sie sich nach den richtigen Beträgen bei Ihrem Aktenverwalter.

3.7 Selbständige, die über 65 Jahre sind und Ihre Pension noch nicht in Anspruch genommen haben

Wenn Sie über 65 Jahre sind und Ihre Pension noch nicht in Anspruch nehmen, dann zahlen Sie per Jahr 20,50% auf Ihr Jahreseinkommen bis 60.427,75 EUR. Auf den Einkommensteil zwischen 60.427,75 EUR und 89.051,37 EUR zahlen Sie 14,16%. Auf den Teil über die Höchstschwelle von 89.051,37 EUR zahlen

Sie keinen Beitrag mehr. Sie zahlen keine Beiträge, wenn Ihr Einkommen niedriger ist als 3.096,37 EUR.

4 Welches Berufseinkommen ?

Unter Berufseinkommen versteht man Ihr Jahreseinkommen nach Abzug der Berufskosten, der Berufsverluste und der Sozialbeiträge. Den Betrag Ihres Einkommens finden Sie in Ihrem Steuerbescheid, unter dem Titel "Einkünfte als Selbständiger" und eventuell "Profite aus freien Berufen, Ämtern, Posten oder sonstigen Erwerbstätigkeiten" (positives Nettoergebnis). Solange wir die Höhe Ihres Einkommens nicht kennen, zahlen Sie einen vorläufigen Beitrag.

Eine Abrechnung Ihrer Beiträge lassen wir Ihnen zukommen, sobald die Steuerverwaltung uns Ihr Einkommen mitgeteilt hat. Es kann ein bis zwei Jahre dauern, bis Ihr Einkommen mitgeteilt wird.

Das Einkommen wird auf Jahresbasis berechnet. Das heißt, wenn Ihre selbständige Berufstätigkeit nur ein, zwei oder drei Quartale des Kalenderjahres gedauert hat, wird Ihr Einkommen durch "Proratisierung" auf Jahresbasis umgerechnet. Diese "Proratisierung" wird wie folgt durchgeführt: Ihr steuerpflichtiges Einkommen wird zuerst durch die Anzahl der Quartale geteilt, in denen Sie eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt haben und dann wird diese Zahl mit 4 multipliziert (Anzahl Quartale des Kalenderjahres: 01/01 bis 31/03; 01/04 bis 30/06; 01/07 bis 30/09; 01/10 bis 31/12).

4.1 Vorläufige Beiträge

Am Anfang eines jeden Jahres senden wir Ihnen einen Vorschlag von vorläufigen Beiträgen zu. Die Höhe dieser vorläufigen Beiträge richtet sich nach Ihrem Jahreseinkommen von vor 3 Jahren. Dieses Einkommen wird dem Index angepasst. Sie müssen mindestens die vorgeschlagenen Beitragsbeträge zahlen, auch wenn Sie höher sind als diejenigen, die Sie bei der Abrechnung zahlen müssten.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit neu aufgenommen haben, senden wir Ihnen einen Vorschlag zu, der auf Grund eines bestimmten gesetzlichen Minimums berechnet wird.

Wir machen es so weiter, solange Sie keine drei vollen Jahre gearbeitet haben.

Das Minimum für eine hauptberufliche Tätigkeit ist 13.993,78 EUR; für eine nebenberufliche Tätigkeit ist es 1.548,18 EUR; für einen Pensionierten oder für einen Selbständigen von über 65 Jahren, der nicht in die Pension geht, ist es 3.096,37 EUR..

Ihre vorläufigen Beiträge können Sie aufgrund des erwarteten Einkommens für das Jahr anpassen, indem Sie einen Antrag auf Ermäßigung bzw. Erhöhung der Sozialbeiträge bei Ihrem Aktenverwalter einreichen.

Wenn Sie für das Jahr ein höheres Einkommen erwarten, raten wir Ihnen an, einen höheren vorläufigen Beitrag zu zahlen. Entweder teilen Sie uns eine Schätzung Ihres Einkommens mit, oder Sie zahlen spontan höhere Beiträge als die erwartete Summe. So vermeiden Sie hohe Nachzahlungen und können einen optimalen Steuerabzug vornehmen.

Wenn Ihr Jahreseinkommen im Gegenteil unter bestimmten Schwellen liegt, wird der Beitrag sich dann nach diesen Schwellen und nicht nach dem eingeschätzten Einkommen richten.

Zum Beispiel, wenn Sie in 2020 für eine selbständige hauptberufliche Tätigkeit weniger als 55.975,11 EUR verdienen, können Sie unter gewissen Umständen eine Verminderung der vorläufigen Beiträge bekommen. Sie müssen anhand objektiver Elemente nachweisen, dass Ihr Einkommen unter dieser oder jener Schwelle liegen wird. Ihre vorläufigen Beiträge werden sich dann nach dieser Schwelle richten. Bei fehlendem Nachweis bleibt der vorläufige Pauschalbeitrag oder der auf das Einkommen von vor 3 Jahren berechnete vorläufige Beitrag fällig..

Achtung: Wenn sich jedoch herausstellt, dass Ihr Jahreseinkommen höher ist als der Betrag, der die Zahlung eines verminderten Beitrags rechtfertigte, werden wir nicht nur einen Zuschlag aber auch Erhöhungen in der Abrechnung hinzurechnen müssen! Wenn Sie nicht sicher wissen, was Sie verdienen werden, ist es besser, die vorgeschlagenen vorläufigen Beiträge zu zahlen..

4.2 Neue Schwellen für die Herabsetzung der Sozialbeiträge

Fortan stehen Ihnen sechs Schwellen zur Verfügung, um den Betrag der vorläufigen Beiträge entsprechend Ihrem eingeschätzten Einkommen anzupassen.

Schwellen für die Herabsetzung der Sozialbeiträge					
13.993,78 EUR	17.631,06 EUR	22.213,74 EUR	27.987,56 EUR	39.580,39 EUR	55.975,11 EUR

4.3 Abrechnung der definitiven Beiträge

Sobald die Steuerverwaltung uns mitteilt, wie viel Sie für ein bestimmtes Jahr verdient haben, senden wir Ihnen eine Abrechnung für dieses Jahr zu. Dann werden wir entweder einen Zuschlag fordern oder den zu viel gezahlten Betrag zurückzahlen. Wenn Sie nicht während allen vier Quartalen eines Jahres gearbeitet haben, werden wir Ihr Einkommen auf Jahresbasis umrechnen (im Verhältnis zur Anzahl der gearbeiteten Quartale).

5 Verwaltungskosten

Zu Ihren Beiträgen rechnen wir 4,25 % Verwaltungskosten hinzu. Die Verwaltungskosten sind schon in der vierteljährlichen Fälligkeitsanzeige mit eingerechnet und müssen also nicht mehr hinzu gezahlt werden.

Weiter unten finden Sie die Höchst- und Mindestbeträge für die Verwaltungskosten (per Quartal).

Diese Verwaltungskosten geben Anrecht auf verschiedene Dienstleistungen (am Ende der vorliegenden Broschüre finden Sie unser Leistungsversprechen).

	Hauptberuf	Maxi-statut	Nebenberuf	Nebenberuf gleichgestellt	Student-Selbständiger	Nach Ihrer Pension	über 65 Jahre ohne Pension
Minimum	30,48	13,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Maximum	174,68	174,68	174,68	174,68	182,10	137,45	174,68

6 Übersicht Ihrer Beiträge in 2020

Die unten stehenden Beträge sind Beträge per Quartal einschließlich Verwaltungskosten.

6.1 Definitive Beiträge

Anhand dieser Tabelle können Sie die ungefähre Höhe der definitiven Beiträge, die Sie aufgrund Ihres Einkommens 2020 werden zahlen müssen, einschätzen.

Ihr Jahres-einkommen	Hauptberuf	Primo-starter	Maxi-statut	Nebenberuf	Nebenberuf gleichgestellt	Student-Selbständiger	Nach Ihrer Pension	Über 65 Jahre ohne Pension
0,00	747,66	386,10	328,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.548,18	747,66	386,10	328,45	82,71	82,71	0,00	0,00	0,00
3.096,37	747,66	386,10	328,45	165,43	165,43	0,00	118,63	165,43
6.147,47	747,66	386,10	328,45	328,45	328,45	0,00	235,52	328,45
6.996,89	747,66	386,10	373,83	373,83	373,83	0,00	268,07	373,83
7.226,46	747,66	386,10	386,10	386,10	386,10	12,27	276,86	386,10
7.330,52	747,66	391,66	391,66	391,66	747,66	17,83	280,85	391,66
11.000,00	747,66	587,71	587,71	587,71	747,66	213,88	421,43	587,71
13.993,78	747,66	747,66	747,66	747,66	747,66	747,66	536,13	747,66
17.631,06	941,99	941,99	941,99	941,99	941,99	941,99	675,48	941,99
22.213,74	1.186,83	1.186,83	1.186,83	1.186,83	1.186,83	1.186,83	851,04	1.186,83
27.987,56	1.495,32	1.495,32	1.495,32	1.495,32	1.495,32	1.495,32	1.072,25	1.495,32
39.580,39	2.114,70	2.114,70	2.114,70	2.114,70	2.114,70	2.114,70	1.516,40	2.114,70
43.000,00	2.297,41	2.297,41	2.297,41	2.297,41	2.297,41	2.297,41	1.647,41	2.297,41
55.975,11	2.990,64	2.990,64	2.990,64	2.990,64	2.990,64	2.990,64	2.144,52	2.990,64
60.427,75	3.228,54	3.228,54	3.228,54	3.228,54	3.228,54	3.228,54	2.315,10	3.228,54
70.000,00	3.581,80	3.581,80	3.581,80	3.581,80	3.581,80	3.581,80	2.668,36	3.581,80
80.000,00	3.950,00	3.950,00	3.950,00	3.950,00	3.950,00	3.950,00	3.037,41	3.950,00
89.051,37	4.284,88	4.284,88	4.284,88	4.284,88	4.284,88	4.284,88	3.371,45	4.284,88

6.2 Vorläufiger Beitrag bei Tätigkeitsbeginn

Solange Sie keine drei vollen Jahre als Selbständiger gearbeitet haben, fordern wir einen vorläufigen Beitrag, der aufgrund eines pauschalen Jahreseinkommens berechnet wird.

	Hauptberuf	Maxi-statut	Nebenberuf, Nebenberuf gleichgestellt	Student--Selbständiger	Tätigkeit nach ihrer Pension	65+ ohne Pension	Hauptberuf
Jahres-einkommen	13.993,78	6.147,47	1.548,18	1.548,18	(*)	3.096,37	3.096,37
Vorläufiger Beitrag	747,66	328,45	82,71	82,71	82,71	118,63	165,43

(*)Für Studenten-Selbständige werden die vorläufigen Beiträge am Anfang einer Tätigkeit entsprechend dem Betrag für eine nebenberufliche Tätigkeit festgelegt..

6.3 Primo-Starter

Ab dem 1. April 2018 treten für einige beginnende Selbständige neue Bestimmungen in Kraft. Sie sind ein "Primo-Starter" wenn:

- Sie noch nie zuvor eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt haben,
- Sie nebenberuflich oder als Student selbständig tätig waren, und jetzt hauptberuflich tätig werden,
- Sie eine selbständige hauptberufliche Tätigkeit wiederaufnehmen und wenn mindestens 20 aufeinander folgende Kalenderquartale zwischen dem Anfang Ihrer heutigen Tätigkeit und einer früheren selbständigen Tätigkeit (als Hauptberuflicher oder als mit einem Nebenberuflicher gleichgestellten Hauptberuflicher), als Primo-Starter oder als mithelfender Ehepartner im Maxistatut verstrichen sind.

In diesem Fall können Sie für die ersten 4 Quartale Ihrer Tätigkeit eine Beitragsherabsetzung beantragen, wenn Sie nachweisen, dass Ihr Einkommen, berechnet auf Jahresbasis, deutlich unter der Schwelle von 13.993,78 EUR liegen wird.

Ihr herabgesetzter Beitrag wird sich dann nach neuen Schwellen richten:

- oder Ihr Einkommen liegt unter 7.226,46 EUR und Ihr Quartalsbeitrag wird dann 386,10 EUR betragen,
- oder Ihr Einkommen liegt unter 9.329,19 EUR und Ihr Quartalsbeitrag wird dann 498,44 EUR betragen.

Als Anfänger genießen Sie weiterhin günstigere Bedingungen für die 4 Quartale der "Primo-Tätigkeit", wenn Ihr definitives Einkommen bekannt ist. Wenn dieses Einkommen nämlich unter 7.226,46 EUR bleibt, belaufen Ihre definitiven Beiträge sich weiterhin auf dem Quartalsbetrag von 386,10 EUR (einschließlich Verwaltungskosten).

Und wenn Ihr Einkommen zwischen 7.226,45 EUR und 13.993,78 EUR liegt, werden Ihre definitiven Beiträge auf Ihrem tatsächlichen Einkommen berechnet.

Achtung: für die definitiven Beiträge wird das Einkommen auf Jahresbasis berechnet (Proratisierung).

6.4 Für welche Quartale müssen Sie Sozialbeiträge bezahlen? Wie lange?

Für jedes Quartal, in dem Sie eine Tätigkeit als Selbständiger ausgeübt haben, müssen Sie Sozialbeiträge bezahlen. Selbst wenn die Tätigkeit sich nur über einen Teil des Quartals erstreckt hat, müssen Sie den Beitrag für das ganze Quartal bezahlen.

Die Beiträge müssen Sie nicht mehr bezahlen, sobald Sie Ihre selbständige Tätigkeit definitiv eingestellt haben. Wenn Sie Ihre Tätigkeit zeitweilig haben einstellen müssen (z.B. Schwangerschaft oder Arbeitsunfähigkeit), brauchen Sie unter bestimmten Bedingungen keine Sozialbeiträge zu zahlen.

Zudem können Sie dann einen Antrag auf kostenlose Sozialversicherung stellen. Sehen Sie weiter unten unter "**Was passiert wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit einstellen?**".

6.5 Wann müssen Sie Ihre Sozialbeiträge bezahlen?

Am Anfang eines jeden Quartals senden wir Ihnen eine Fälligkeitsanzeige zu. Ihr Beitrag soll spätestens am Ende des Quartals auf unser Konto eingezahlt sein. Wenn Sie Ihre Tätigkeit neu aufgenommen haben, kann die Zahlung für die zwei ersten Quartale ein Quartal später als vorgeschrieben erfolgen. Die Möglichkeit, um ein Quartal später zu bezahlen, wird Ihnen auch geboten, wenn Sie wegen einer Änderung Ihrer Berufseinkommen einen Zuschlag zahlen müssen.

Bitte zahlen Sie Ihre Beiträge rechtzeitig. So vermeiden Sie Nachzahlungen und bleibt Ihre soziale Abdeckung gesichert. Um es Ihnen leichter zu machen, können Sie per Banklastschrift oder über Zoomit zahlen.

Wenn Ihre Sozialbeiträge zu spät eingezahlt sind, rechnen wir eine Erhöhung von 3% dazu. Eine selbe Erhöhung wird dann am Ende eines jeden folgenden Quartals angewandt, bis wir Ihre Zahlung erhalten. Am Ende eines jeden Jahres wird noch eine weitere Erhöhung von 7% auf die ausstehenden Beträge, die wir im selben Jahr schon gefordert haben, dazugerechnet.

Achtung: Auch bei nur einem Tag Verspätung rechnen wir eine Erhöhung dazu. Bitte leisten Sie deshalb Ihre Zahlungen rechtzeitig, und bestimmt am Ende des Jahres.

Ist es Ihnen geschehen, dass Sie zu spät gezahlt haben? Nur ein einziges Mal und mit nur einer Woche Verspätung? Dann können Sie fragen, um die Erhöhung dieses einzige Mal nicht zu zahlen. In bestimmten Umständen kann das LISVS auf die Erhöhungen verzichten - zum Beispiel, wenn Sie ein einziges Mal mit einigen Tagen Verspätung gezahlt haben; wenn Sie nicht wussten, dass Sie Beiträge als Selbständiger zahlen mussten; wenn Sie Zahlungsschwierigkeiten haben;

7 Was tun, wenn Sie Ihre Beiträge nicht zahlen können?

Wenn Sie Zahlungsschwierigkeiten haben, warten Sie nicht, bis der Zustand noch schlechter wird. Wenn Sie Ihre Beiträge nicht oder zu spät zahlen, kann es zu Schwierigkeiten mit Ihrer sozialen Absicherung kommen. Wenn die Rückstände zu hoch angestiegen sind, müssen wir zudem die Beiträge durch einen Gerichtsvollzieher eintreiben lassen.

Wenn Sie in einem Unternehmen arbeiten oder als Helfer tätig sind, haftet das zu fördernde Unternehmen oder Selbständige gesamtschuldnerisch für die Zahlung Ihrer Beiträge.

Kontaktieren Sie so schnell wie möglich Ihren Aktenverwalter. Er wird Sie bei der Suche nach einer Lösung begleiten. Hier finden Sie eine Übersicht der Lösungen, die wir anbieten können..

Wenn Ihre Beiträge zu hoch sind im Verhältnis zu Ihrem Einkommen:

- Wenn Ihre vorläufigen Beiträge zu hoch sind, können Sie eine Verminderung dieser Beiträge beantragen. Wenn Sie jedoch mehr als 55.975,11 EUR, ist es nicht möglich einen verminderten vorläufigen Beitrag zu zahlen.
- Wenn Sie hauptberuflicher Selbständiger sind und über Ihren Ehepartner sozial abgesichert sein können, wenn Sie Student sind oder wenn Sie als Witwer (Witwe) eine Hinterbliebenenpension erhalten, dann können Sie beantragen, um entweder verminderte Beiträge zu zahlen, falls Ihr Jahreseinkommen unter 7.330,52 EUR liegt, oder sogar keine Beiträge zu zahlen, wenn Ihr Jahreseinkommen unter 1.548,18 EUR liegt.

Wenn Sie Zahlungsschwierigkeiten haben:

- Sie können für Ihre ausstehenden Beiträge einen ZAHLUNGSPLAN beantragen.

- Sie können eine „AUFHEBUNG DER ERHÖHUNGEN“, die Sie zahlen müssen, weil Sie Ihre Beiträge zu spät gezahlt haben oder weil sich Ihr Antrag auf eine Verminderung der vorläufigen Beiträge als nicht gerechtfertigt erwiesen hat, beantragen.
- Wenn Sie sich in einer VORÜBERGEHENDEN schwierigen finanziellen oder wirtschaftlichen Lage befinden, können Sie eine "BEFREIUNG DER BEITRÄGE" beantragen. Nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Sachbearbeiter auf, um weitere Informationen zu erhalten.

Für Beiträge bezüglich einer nebenberuflichen Tätigkeit, für verminderte Beiträge als Student-Selbständiger oder für eine mit einem Nebenberuf gleichgestellte Tätigkeit, können Sie keine Befreiung beantragen.

Achtung: Freigestellte Quartale zählen nicht mit für die Pension.

8 Was passiert wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit einstellen?

Sie müssen Ihren Aktenverwalter innerhalb von fünfzehn Tagen über Ihre Einstellung informieren..

Vergessen Sie nicht, dass Sie nach Ihrer Einstellung noch Beitragsabrechnungen in Bezug auf Jahre, für die wir bei der Einstellung der Tätigkeit die Einkünfte noch nicht kannten, empfangen können.

8.1 Einstellungsmehrwerte

Wenn Sie infolge der Einstellung Ihrer Tätigkeit oder der Inanspruchnahme Ihrer Pension einen Einstellungsmehrwert im Jahr selbst oder im vorhergehenden Jahr verwirklicht haben, dann können Sie beantragen, um keinen Sozialbeitrag bezüglich dieses Mehrwerts zu zahlen..

9 Ihre soziale Absicherung nach der Einstellung aufrechterhalten

9.1 Fortgesetzte Versicherung

Falls Sie nicht sofort nach der Einstellung eine andere Berufstätigkeit aufnehmen, können Sie trotzdem als Selbständiger versichert bleiben ("FORTGESETZTE VERSICHERUNG").

In diesem Fall zahlen Sie weiter Sozialbeiträge, um die Kinderzulagen und die Krankenversicherung beanspruchen zu können sowie um weitere Pensionsansprüche zu erwerben. So können maximal 2 Jahre weiterversichert sein.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit im Jahr Ihres 58. Geburtstags einstellen, können Sie noch während 7 Jahre die fortgesetzte Versicherung beanspruchen.

9.2 Überbrückungsrecht

Wenn Sie in Konkurs oder in kollektiver Schuldenregelung geraten sind, oder wenn Sie infolge eines Brands, einer Zerstörung, einer Naturkatastrophe, einer Berufsallergie, Verschlechterung professioneller Werkzeuge oder Gebäude oder Ereignisse mit direkten wirtschaftlichen Auswirkungen auf Ihre Tätigkeit) und wirtschaftliche Schwierigkeiten Ihre Tätigkeit einstellen müssen, dann können Sie unter bestimmten Umständen das sog. ÜBERBRÜCKUNGSRECHT beanspruchen, dies für eine Maximaldauer von 12 Monaten (+ max. 4 Quartale Fortbestand des Anspruchs auf Gesundheitspflege und Kranken-, Mutterschafts- und Invalidenversicherung über die Vollzeitkarriere als Selbständiger. (max. 24 Monate und 8 Quartale über die gesamte berufliche Laufbahn)): so erhalten Sie die Rückzahlung der Gesundheitskosten, die Kinderzulagen und eine monatliche Leistung in Höhe von 1.266,37 EUR. Wenn Sie eine Person zu Lasten haben, ist diese Leistung gleich 1.582,46 EUR.

10 Was sind Ihre Sozialversicherungsrechte als Selbständiger? Und wohin können Sie sich wenden, um diese Rechte zu beanspruchen?

10.1 Ihre Familie

10.1.1 Kinderzulagen

Für die Familienleistungen wenden Sie sich bitte, abhängig von Ihrem Wohnort, an:

- FAMIFED (Brüssel): E-Mail: fam.bru@famifed.be, Tel.: 0800-35 950 (bis zum 31.12.2020)
- FAMIWAL: E-Mail: Coordination-Appui@famiwal.be (konkrete Akten), info@famiwal.be (allgemeine Fragen), Tel.: 0800-13 008
- FONS: E-Mail: welkom@fons.be (konkrete Akten), info@groeipakket.be (allgemeine Fragen), Tel.: 078-79 00 07
- OSTBELGIEN: E-Mail: familienleistungen@dgov.be, Tel.: 087-78 99 20

10.1.2 Anrecht auf den Mutterschafts-, Adoptions-, Aufnahme- oder Vaterschaftsurlaub und auf die Mutterschafts- oder Vaterschaftshilfe, auf die Beitragsbefreiung für das Quartal nach dem Quartal der Entbindung

Wenn Sie schwanger sind oder das Kind geboren ist, haben Sie Anrecht bezahlten **Mutterschaftsurlaub**. (verpflichtete Mindestperiode: 3 Wochen; mit der Möglichkeit bis zu 9 weiteren Wochen zu verlängern).

Für das Quartal nach dem Quartal der Entbindung sind Sie von der Beitragszahlung befreit.

Bei der Geburt Ihres Kindes haben Sie auch (unter bestimmten Bedingungen) Anrecht auf 105 Dienstleistungsschecks, für die Ihr Sachbearbeiter mit Ihnen Kontakt aufnehmen wird. (Geburts- und Mutterschaftshilfe).

Wenn Sie am oder nach dem 1. Mai 2019 Vater oder Co-Elternteil werden, haben Sie unter bestimmten Bedingungen Anrecht auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von maximal 10 Tagen (maximal 20 halben Tagen) während der 4 Monate nach der Geburt Ihres Kindes. (Zulage von 81,63 EUR pro Tag der Unterbrechung - 40,81 EUR pro halben Tag). Wenden Sie sich an Ihren Sachbearbeiter, um das Antragsformular für den bezahlten Vaterschaftsurlaub zu erhalten und senden Sie es ausgefüllt per Einschreiben zurück oder geben Sie es spätestens am letzten Tag des Quartals, das auf das Quartal folgt, in dem Ihr Kind geboren wurde, vor Ort ab. Wenn Ihr Kind im März, Juni, September oder Dezember geboren wurde, wird die Frist um einen Monat verlängert.

Wenn Sie als Vater oder Co-Elternteil nur Teilurlaub nehmen (mindestens ½ Tag, maximal 8 Tage (oder 16 halbe Tage)), können Sie unter bestimmten Bedingungen bei uns eine Vaterschaftshilfe beantragen (einmalige Zahlung von 135 EUR zum Ausgleich der Kosten im Rahmen der anerkannten Dienstleistungsschecks).

Auch die adoptierenden Eltern haben Recht auf einen bezahlten Adoptionsurlaub. Wenn ein Kind im Rahmen einer langfristigen Familienaufnahme (mindestens 6 Monate) in Ihrer Familie untergebracht wird, haben Sie auch Anspruch auf einen Aufnahmeurlaub (Zulage von 489,75 EUR pro Woche, maximal 6 Wochen für jeden der Elternteile). Für diese beiden Leistungen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

10.1.3 Hilfe leisten für einen schwerkranken Angehörigen oder ein behindertes Kind

In diesem Fall können Sie Ihre Tätigkeit während mindestens einem Monat (und höchstens 6 Monaten pro individuellem Antrag und 12 Monaten über Ihre ganze Laufbahn als Selbständiger) ganz oder teilweise (mindestens 50%) unterbrechen und eine monatliche Zulage von 1.266,37 EUR beziehen (633,18 EUR bei 50-prozentiger Unterbrechung). Bei vollständiger Unterbrechung von mindestens 3 Monaten können

Sie die Befreiung von der Zahlung des Quartalbeitrags mit Aufrechterhaltung der Pensionsansprüche beantragen. Hierzu nehmen Sie bitte mit Ihrem Aktenverwalter Kontakt auf.

10.1.4 Krankenversicherung

Als Selbständiger werden Ihre medizinischen Kosten durch Ihre Krankenkasse zurückgezahlt. Dies gilt sowohl für die "**kleinen Risiken**" – wie die medizinische Konsultation oder die Kosten für Arzneimittel – als für die "**großen Risiken**" wie einen Krankenhausaufenthalt. Diese Krankenversicherung für Gesundheitspflege sichert nicht nur für Sie sondern auch für Ihre Familie eine Abdeckung.

Als Selbständiger sind Sie auch gegen die **Arbeitsunfähigkeit** versichert. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität haben Sie Anspruch auf entsprechende Leistungen. Fragen Sie Ihre Krankenkasse!

Falls Sie Ihre Tätigkeit wegen **einer Krankheit oder eines Unfalls** zeitweilig einstellen müssen, können Sie kostenlos versichert bleiben. Ihre Ansprüche auf Kinderzulagen und Krankenversicherung bleiben gesichert. Zudem kommt die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Berechnung Ihrer Pension in Betracht.

Achtung: Um die Krankenversicherung beanspruchen zu können, müssen Sie Ihre Sozialbeiträge ordnungsgemäß gezahlt haben!

10.2 Pension

Mit der Zahlung von Sozialbeiträgen erwerben Sie Pensionsansprüche. Wenn Sie über 65 Jahre sind und noch nicht in die Pension gegangen sind, können Sie weiter Pensionsansprüche erwerben, insofern Ihr Jahreseinkommen höher ist als 13.993,78 EUR.

Nebenberufliche Selbständige, deren Einkommen höher ist als 13.993,78 EUR, erwerben zusätzliche Pensionsansprüche.

Unter bestimmten Bedingungen können Sie Ihre Studienjahre nachkaufen, um Ihre Pension zu erhöhen. Bis zum 30. November 2020 können Sie zwischen der alten und der neuen Regelung wählen. Das LISVS kann Sie über die Unterschiede zwischen diesen beiden Systemen und über die angenommenen Bestimmungen informieren. (Regularisierungsmöglichkeit auf pauschaler Grundlage bis zum 30.11.2020)

10.2.1 Gesetzliche Pensionen

Sie zahlen soziale Pflichtbeiträge für die gesetzlichen Pensionen:

- Sie können eine Ruhestandspension erhalten, wenn Sie als Selbständiger erwerbstätig gewesen sind.
- Die Witwe oder der Witwer eines selbständig Erwerbstätigen kann eine Hinterbliebenenpension oder, in bestimmten Fällen, eine Übergangentschädigung erhalten.
- Der Ex-Ehepartner eines selbständig Erwerbstätigen kann eine Pension als geschiedener Ehepartner erhalten.

10.2.2 Ihre Pension beantragen

Wenn Sie im Alter von 65 Jahren in die Pension gehen möchten, brauchen Sie nichts zu unternehmen. Das LISVS wird automatisch Ihre Pensionsansprüche prüfen.

Wenn Sie früher in die Pension gehen möchten, können Sie Ihre Pension frühestens ein Jahr vor dem Eintrittsdatum bei Ihrer Gemeindeverwaltung beantragen. Ihre Pension können Sie auch einfach online beantragen auf www.pensionsantrag.be.

10.2.3 Nach dem Pensionsalter arbeiten

Wenn Sie 65 Jahre alt sind, dann können Sie unbegrenzt hinzuverdienen, ohne Ihre Pension zu verlieren.

Achtung: Wenn Sie unter 65 Jahre alt sind und weniger als 45 Jahre tätig gewesen sind, dann müssen Sie Ihr Einkommen begrenzen. Wie viel Sie nebenbei verdienen dürfen, hängt von Ihrem Alter und Ihrer Familienlage ab. Melden Sie sich bei Ihrem Aktenverwalter für weitere Auskünfte!

11 Haben Sie weitere Fragen?

Ihr Aktenverwalter steht Ihnen gerne Rede und Antwort über alle Fragen in Bezug auf Ihre soziale Sicherheit, Ihre Tätigkeiten, usw. Sie können ihn per Telefon, Fax, E-Mail oder Post kontaktieren. Seine Kontaktdaten finden Sie in all unseren Briefen.

Sie können sich auch beim Regionalbüro der Provinz Ihres Wohnorts melden. Wir empfangen Sie von Montag bis Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr, oder nachmittags nach Verabredung. Sie können uns auch telefonisch kontaktieren.

Dank dem Onlineschalter (e-Loket) auf unserer Website www.rsvz-inasti.be haben Sie stets Zugang zu Ihrem persönlichen Dossier über Ihren elektronischen Personalausweis. Hier können Sie den aktuellen Stand Ihres Kontos abfragen, eine Bescheinigung ausdrucken oder eine Nachricht senden.

12 Wann ist es erforderlich, Kontakt mit Ihrem Aktenverwalter aufzunehmen?

Um einen optimalen Service zu bekommen, sollten Sie Ihren Aktenverwalter innerhalb von fünfzehn Tage über jede Änderung in Ihrer Situation informieren, und besonders wenn:

- Sie Ihre selbständige Tätigkeit einstellen.
- Sie wegen Krankheit oder Unfall nicht mehr weiter arbeiten können.
- Sie in die Pension als Lohnempfänger oder Beamter gehen.
- Sie Beiträge als nebenberuflicher Selbständiger zahlen aber nicht mehr mindestens eine Halbzzeitbeschäftigung als Lohnempfänger oder Beamter haben, oder umgekehrt: wenn Sie Beiträge als hauptberuflicher Selbständiger zahlen und eine Tätigkeit als Lohnempfänger oder Beamter aufgenommen haben.

13 Unser Leistungsversprechen

Die Nationale Hilfskasse verpflichtet sich, Ihnen bestmöglichen Service zu bieten.

Wir garantieren Ihnen:

- *Schnelligkeit und Effizienz*
Alle Ihre Fragen, Anträge und Reklamationen werden schnell und effizient bearbeitet. Sie sind automatisch anspruchsberechtigt, sobald Sie die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sollten diese nicht gegeben sein, wird Ihre Kasse sich mit Ihnen in Verbindung setzen.
- *Gute Abwicklung*
Sie profitieren von freundlicher und persönlicher Betreuung sowie effizienter Unterstützung, und müssen sich nicht selbst mit dem Behördenschwung auseinandersetzen.
- *Erreichbarkeit*
Die Nationale Hilfskasse ist gut – über Telefon, Fax, E-Mail, Internet oder in den Niederlassungen – zu erreichen.
- *Verlässlichkeit und Sachkenntnis*
Sie können auf die qualifizierte Beratung Ihrer Kasse zählen, die Ihnen hilft, die ideale Lösung für Ihre ganz persönliche Situation zu finden.
- *Persönlicher Kontakt*
Bei Ihrer Kasse haben Sie stets einen Ansprechpartner, der Ihre Unterlagen kennt und Sie in Ihrer persönlichen Situation optimal beraten kann.
- *Garantierter Schutz der Privatsphäre*
Alle Ihre personenbezogenen Daten und Fragen werden streng vertraulich behandelt und sind durch das Gesetz über den Schutz der Privatsphäre geschützt.

Den vollständigen Text unseres Leistungsversprechens finden Sie auf unserer Website www.lisvs.be. Auf Antrag kann Ihnen Ihr Aktenverwalter auch einen Text in Papierform übermitteln.

(Zuletzt aktualisiert am 27.01.2020)